



Rechtsanwältin Gabriele Thombansen erstritt für einen Vollstreckungsmitarbeiter ein höheres Gehalt.

Fotos: imago, Studio Verena Neuhaus

Kommunaler Angestellter bekommt vom Landesarbeitsgericht 30.000 Euro zugesprochen

Stadt muss Gehalt nachzahlen

Von Christian Althoff

PADERBORN (WB). Das Landesarbeitsgericht Hamm hat eine ostwestfälische Stadt verurteilt, einem Angestellten für die letzten drei Jahre Gehalt nachzuzahlen – insgesamt etwa 30.000 Euro brutto. Damit wurde eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Paderborn in zweiter Instanz bestätigt.

Erstritten hat das Urteil die Paderborner Rechtsanwältin Gabriele Thombansen. Sie hat sich auf Arbeitsrecht des kirchlichen, sozialen und öffentlichen Dienstes spezialisiert und sagt: „Die Eingruppierung von Mitarbeitern in die Entgeltgruppen der Tarifverträge ist so komplex, dass von Arbeitgebern immer wieder Fehler gemacht werden.“ Es komme nicht nur oft vor, dass Angestellte zu wenig Gehalt bekämen. „Es gibt auch Fälle, in denen der Landesrechnungshof Überbezahlungen feststellt.“ In diesen Fällen seien Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sogar grundsätzlich berechtigt, Rückzahlungen von Mitarbeitern zu fordern.

In dem aktuell in Hamm entschiedenen Verfahren ging es um einen Vollstreckungsangestellten einer ostwestfälischen Stadt. Er

ist dafür zuständig, bei Schuldnern Geld einzutreiben – Forderungen der Kommune aber auch anderer öffentliche Körperschaften wie der GEZ. Dazu arbeitet der Mann im Büro, aber auch im Außendienst, um zum Beispiel mit Schuldnern über die Zahlung zu verhandeln oder Wertgegenstände zu pfänden.

Rechtsanwältin Thombansen: „Ein wesentliches Kriterium für die Eingruppierung ist die Frage, ob jemand einen eigenen Beurteilungs- und Ermessensspielraum hat und wahrnimmt. Wenn das auf mehr als 50 Prozent der Tätigkeit zutrifft, kann das zu einer Höhergruppierung führen.“

2017 forderte der Vollstreckungsangestellte erstmals die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe. Er argumentierte, er arbeite je zur Hälfte im Innen- und

Außendienst und erbringe dabei selbstständige Leistungen. Er müsse sich überlegen, welche Maßnahmen für die Stadt den größten Erfolg hätten. Dabei müsse er aber auch die Belange des Schuldners berücksichtigen und – im Fall eines beantragten Vollstreckungsauf-

»Wahrscheinlich gibt es viele falsch eingestufte Angestellte.«

Anwältin Gabriele Thombansen

schubs – die Glaubwürdigkeit seines Gegenübers einschätzen. Auch bei der Durchsichtung von Wohnungen zur Beschlagnahme von Wertgegenständen gelte es, die Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Wertbarkeit von Gegenständen zu beurteilen. Rechtsan-

wältin Thombansen: „Das alles geht ohne einen Ermessensspielraum nicht.“

Die Stadt lehnte eine Höhergruppierung jedoch ab, und der Mann klagte. Im Arbeitsgerichtsverfahren argumentierte die Kommune, der Mitarbeiter verbringe fast zwei Drittel seiner Zeit im Büro, und dort habe er keine Gestaltungsmöglichkeiten. Er müsse alles mit dem Kassenleiter absprechen und könne nicht eigenständig entscheiden.

Schon in erster Instanz hatte das Arbeitsgericht Paderborn entschieden, dass Innen- und Außendienst in diesem Fall nicht zu trennen seien. Planung und Durchführung von Vollstreckungsaufträgen seien ein Arbeitsvorgang. Das sahen auch die Richter in Hamm so, die die Berufung der Stadt als unbegründet abwiesen. Sie bewerteten die

gesamte Tätigkeit als einen Arbeitsvorgang mit einem ausreichenden Anteil selbständiger Leistungen. Deshalb muss die Kommune den Mitarbeiter rückwirkend von der Entgeltgruppe 6 („gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erforderlich“) in die Gruppe 9a („selbständige Leistungen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative“) hochstufen.

Rechtsanwältin Gabriele Thombansen: „Es gibt wahrscheinlich viele Angestellte, die zu niedrig eingestuft sind. Das Problem ist, dass die Materie schwierig ist und selbst Personalabteilungen im öffentlichen Dienst nicht immer die erforderlichen Kenntnisse haben. Deshalb sollten auch Angestellte im öffentlichen Dienst eine Arbeitsrechtsschutzversicherung haben.“

Das Urteil ist kein Einzelfall. 2019 hatte das Landesarbeitsgericht Hamm bereits die Stadt Bielefeld verurteilt, 453 Putzfrauen neu einzugruppieren. Sie bekommen jetzt, je nach Stundenzahl, bis zu 400 Euro mehr im Monat. Das Gericht hatte das unter anderem damit begründet, dass die Putzfrauen ihre Arbeit in Schulen „selbständig und eigenverantwortlich“ organisierten.

Was bedeutet selbständig?

Wie kompliziert die Einstufung von Mitarbeitern sein kann, beschreibt die Anwältin am Tätigkeitsmerkmal „selbständige Leistungen“, das an bestimmte Gehaltsgruppen geknüpft ist. „Der Begriff der selbständigen Leistun-

gen wird von Arbeitnehmern oft als selbständige Arbeiten aufgefasst. Selbständige Leistungen bedeutet aber das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses. Voraussetzung ist, dass der Stelleninhaber hinsichtlich des

einzuschlagenden Weges einen eigenen Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum besitzt. Mitarbeiter etwa in der Buchhaltung haben solche Handlungsspielräume naturgemäß nicht.“